

Mellenthin Namen der Opfer Hexenverfolgung

Herzogtum Pommern / protestantisch.

Seit 1637 bzw. 1648 Königreich Schweden / protestantisch.

Heute Gemeinde im Landkreis Vorpommern-Greifswald
des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeinde Mellenthin zählte am 31.12.2017 = 435 Einwohner.

In Mellenthin: 4 Verfahren mit 1 Hinrichtung.

Ortsteil Mellenthin der Gemeinde Mellenthin

Von 1336 bis 1641 war Mellenthin im Besitz der Familie von Neuenkirchen.

-1620 Anna Wollatzen oder Quilowsche.

Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.

Haft, Zeigen der Folterinstrumente durch den Scharfrichter sowie
Zeugenbefragungen und Vergleich dieser Aussagen mit den Aussagen
der Beschuldigten.

Die Juristenfakultät Greifswald stimmte mit Belehrung vom 14. April 1620
der Folter zu.

Geständnis:

Die Sukische wies ihr einen Geist zu, den sie mit in ihren Katen nahm
und mit ihm verkehrte.

Weiterhin trieb sie Ehebruch, Blutschande und Unzucht
mit Thomas Swanebecken, Gorries Biesonthal, Jacob Gollatzen
und Jacob Schutten.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald vom 26. Mai 1620:
Tod auf dem Scheiterhaufen.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock vom 10. Juni 1620:
Stellen an den Pranger, Staupenschlag und Landesverweis.

Die Quilowsche besagte die Lowesche
(siehe Verfahren Dewichow 1620).

Gerichtsherr war Hans von Neukirchen –

Fürstlich (Pomm.) Wolgast. Obermarschall – zu Mellentin
und Klotzow Erbgut.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess, Dargestellt am Beispiel der
Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,1

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten
von 1570 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 593 – 594

Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten
von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 210, 212, 217, 220

-1622-23 die Claus Schwichtenbergische.

Verdacht der Zauberei.

Die Beschuldigte wurde in Haft genommen.

Zeigen der Folterinstrumente,

die Beschuldigte gestand nicht und es kam zur Anwendung der Folter mittels Anlegen einer Beinschraube.

Auch dabei erfolgte kein Geständnis.

Die Beschuldigte sollte das Erlernen der Zauberei bei der in Wolgast verbrannten Hulzeschen(oder Gulzeschen) sowie den Erhalt eines Teufels von dieser Person gestehen.

Die Juristenfakultät Greifswald stimmte in erneuter Belehrung vom 19. Februar 1623 aufgrund der bisherigen Widersprüche und Einschlafen bei den peinlichen Fragen der dritten Folter zu.

Die Claus Schwichtenbergische gestand nun das Erlernen der Zauberei von der Hulzeschen (oder Gulzeschen) und den Erhalt eines Teufels von dieser Person.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald vom 13. März 1623 Tod auf dem Scheiterhaufen.

Gerichtsherr war Hans von Neukirchen zu Mellentin (Usedom) – Fürstlicher Obermarschall zu Wolgast.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 302, 307 – 308, 318

-1623 Frau des Chim Lawen.

Sie wurde inhaftiert und gefoltert.

Die Frau des Chim Lawen gestand, dem Hartwich Zirsen den Teufel in den Leib geflucht zu haben, wovon dieser ernsthaft erkrankte.

Sie gestand weiterhin das Zubereiten eines Gusses, durch den das Vieh des Gerichtsherrn auf dem Hof Dewichow rüdig und grindig wurde.

Über Details ihrer Beziehungen zum Teufel machte sie unter der Folter keine Aussagen.

Die Juristenfakultät Greifswald stimmte in ihrer Belehrung vom 19. Februar 1623 der weiteren Folter der Beschuldigten zu.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt, es ist von einer Hinrichtung auszugehen.

Gerichtsherr war Hans von Neukirchen zu Mellentin (Usedom) – Fürstlicher Obermarschall zu Wolgast.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 307

Ortsteil Dewichow der Gemeinde Mellenthin

-1620 die Lowesche.

Sie wurde besagt von Anna Wollatzen oder Quilowsche (siehe Verfahren Mellenthin 1620).

Laut Aussage von Anna Wollatzen schüttete die Lowesche dem Gerichtsherrn einen giftigen Guss auf seinen Viehhof zu Dewichow.

Aufgrund dieser Besagung erfolgte die Verfahrenseröffnung durch den Gerichtsherrn.

Belehrung Juristenfakultät Greifswald vom 26. Mai 1620:

Folter nicht zulässig, Umstände des Herstellens und Verteilens des Gusses waren zunächst aufzuklären.

Belehrung Juristenfakultät Rostock vom 10. Juni 1620:

Vorhandene Indizien nicht ausreichend für Anwendung von Haft und Folter.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Gerichtsherr war Hans von Neukirchen –
Fürstlich (Pomm.) Wolgast. Obermarschall – zu Mellentin
und Klotzow Erbgut.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess, Dargestellt am Beispiel der
Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,1
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten
von 1570 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983, S. 593 – 594
Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten
von 1582 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983, S. 220

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail : bdireske56@gmail.com